

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

ÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTSSATZUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen hat in ihrer Sitzung am 26. April 2022, gemäß dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft“ vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) beschlossen.

I. Wirtschaftsplan

	Plan 2022
Der Wirtschaftsplan 2022 wird	
1. im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	12.419.900,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	16.115.000,00 €
mit geplantem Vortrag in Höhe von	4.147.257,96 €
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	417.424,00 €
2. im Finanzplan	
mit Investitionseinzahlungen in Höhe von	290.000,00 €
mit Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.145.100,00 €

festgestellt.

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen der Präsidentenfond Konto 68650. Die Auszahlungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt
Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor Ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

	Plan 2022	geändert
2.1 Nichtkaufleuten ¹		
a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 7.700,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift	39,00 €	33,00 €
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 7.700,00 bis 24.500,00 € soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift	84,00 €	71,00 €
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.500,00 bis 49.000,00 € soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift	168,00 €	142,00 €
2.2 Kaufleute ² mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 49.000,00 €	168,00 €	142,00 €
2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 49.000,00 bis 98.000,00 €	293,00 €	249,00 €
2.4 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 98.000,00 bis 196.000,00 €	418,00 €	355,00 €
2.5 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 196.000,00 €	628,00 €	533,00 €

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 Handelsgesetzbuch), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben im Plan 2022 0,11 % **geändert 2022 0,06 %** des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2022.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. 2.1 a) durchgeführt.

III. Kredite

1. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,00 € aufgenommen werden.

Mainz, 26. April 2022

Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen

gez. Peter Hähner
Präsident

gez. Günter Jertz
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.